

Grundlagen des Vereinsrechts – die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Teil III

Sondervorschriften für eingetragene Vereine (e. V.)

§ 55 Vereinsregister und Amtsgericht

§ 55a Sonderform: Das EDV-Vereinsregister

§ 56 Mindestens sieben Vereinsmitglieder bei der Gründung

§ 57 Mindestinhalt einer Vereinssatzung (Teil 1)

§ 58 Mindestinhalt einer Vereinssatzung (Teil 2)

§ 59 Anmeldung an das Vereinsregister: Voraussetzungen und Formalitäten

§ 60 Ablehnung der Anmeldung

§ 64 Was wird in das Vereinsregister eingetragen?

§ 65 Namenszusatz "e. V." mit der Eintragung

§ 66 Bekanntmachung der Eintragung

§ 67 Änderungen des Vorstandes im Vereinsregister eintragen

§ 68 Publizitätswirkung des Vereinsregisters

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

(1) Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

(2) Die Landesjustizverwaltungen können die Vereinssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen.

Erläuterungen:

Zu den Einzelheiten der Eintragung in das Vereinsregister ist die => **Vereinsregisterverordnung (VRV)** vom 10.2.1999 zu beachten.

§ 55a Elektronisches Vereinsregister

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,

2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,

3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Führung des Vereinsregisters auch in maschineller Form umfasst die Einrichtung und Führung eines Verzeichnisses der Vereine sowie weiterer, für die Führung des Vereinsregisters erforderlicher Verzeichnisse.

(3) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(4) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter

Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

(5) Die zum Vereinsregister eingereichten Schriftstücke können zur Ersetzung der Urschrift auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wiedergaben oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Bei der Herstellung der Bild- oder Datenträger ist ein schriftlicher Nachweis über ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Urschrift anzufertigen.

(6) Wird das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt, so kann die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Amtsgericht in maschineller Form geführten Vereinsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und dort auch zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden, wenn dies der Erleichterung des Rechtsverkehrs dient und mit einer rationellen Registerführung vereinbar ist; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(7) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zu erlassen über die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Vereinsregisters, auch soweit es maschinell geführt wird.

Erläuterungen:

Für das EDV-Vereinsregister sind die => §§ 18 ff. VRV einschlägig.

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

Erläuterungen:

Zur **Gründung** eines Vereins sind mindestens **zwei** Personen erforderlich, die den Gründungsvertrag abschließen.

Wenn sich ein Verein als **e. V.** eintragen lassen will, sind mindestens **sieben** Gründungsmitglieder erforderlich, die auch die Gründungssatzung der Satzung unterschreiben müssen => § 59 Abs. 3 BGB.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

Erläuterungen:

Gem. => § 60 BGB sind die Regelungen des § 57 zwingender Satzungsbestandteil.

Zu Vereinsnamen (Abs. 2) ist auf => § 12 BGB zu verweisen.

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Erläuterungen:

Auch die Regelungen des § 58 BGB sind nach § 60 BGB zwingender Satzungsbestandteil, auch wenn diese als "Soll-Bestimmungen" bezeichnet werden.

§ 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift,
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

Erläuterungen:

Bei der **Anmeldung** eines neuen e. V., wie auch später bei allen anderen Anmeldungen (z. B. Satzungsänderung, Vorstandsänderung) müssen folgende **Formalien** beachtet werden:

- Vorstand nach § 26 BGB darf nur anmelden.
- Anmeldung muss notariell beglaubigt werden. => §§ 77, 129 BGB
- Satzung im Original und in Kopie muss vorgelegt werden.
- Protokoll der Mitgliederversammlung muss vorgelegt werden.
- *Bei Neugründung*: Satzung muss von den sieben Gründungsmitgliedern gezeichnet werden.
- Datum der Errichtung und der späteren Änderungen der Satzung muss angegeben werden.

Aus Abs. (3) ergibt sich, dass die Satzung eines e. V. schriftlich vorliegen muss (=> § 25 BGB).

§ 60 Zurückweisung der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

(2) (außer Kraft)

Erläuterungen:

§ 60 BGB enthält den Prüfungsmaßstab bei der Eintragung eines e. V. in das Vereinsregister.

Sind die Voraussetzungen **nicht** erfüllt, so kann der Rechtspfleger den Verein durch eine **Zwischenverfügung** zur Behebung des Mangels der Satzung auffordern, bevor die Eintragung **abgelehnt** wird.

Hinweis: Die §§ 61 – 63 BGB sind 1998 gestrichen worden!

§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 64 in dieser Fassung bis 14. Dezember 2001 in Kraft

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

Erläuterungen:

Die Vorschrift wird konkretisiert durch § 3 VRV

§ 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz »eingetragener Verein«.

Erläuterungen:

Nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister gehört die Bezeichnung "e. V." zum **Namensbestandteil** und muss im Rechtsgeschäftsverkehr zwingend verwendet werden (Grundsatz der Namensklarheit- und wahrheit).

§ 66 Bekanntmachung

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

Erläuterungen:

§ 66 BGB regelt die Eintragungsfomalitäten.

Für jedes Amtsgericht gibt es ein sog. Veröffentlichungsorgan, in dem alle amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Oft ist dies die örtliche Tageszeitung.

§ 67 Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

Erläuterungen:

Der **Vorstand ist verpflichtet (!)** Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann nach => **§ 78 BGB Zwangsgeld** festsetzen.

Die **Anmeldung** einer Vorstandsänderung muss **notariell** erfolgen => **§§ 77, 129 BGB**.

§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Erläuterungen:

Im Vereinsrecht gilt der einfache Grundsatz: "Was im Vereinsregister eingetragen ist, ist wahr!". Jeder Verein muss daher ein Interesse daran haben, dass seine Eintragungen im Register den Tatsachen entsprechen. Nur dann ist der e. V. im Rechtsgeschäftsverkehr geschützt.